



Inhalt:

EDITORIAL	Seite 3
1. MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES	Seiten 4 - 5
<ul style="list-style-type: none">• Kammerbeitrag und beA-Umlage 2025• Wahlen zum Kammervorstand 2025• SAVE THE DATE! Kammerversammlung 2025	
2. AKTUELLE UND RECHTSPOLITISCHE THEMEN	Seiten 5 - 6
<ul style="list-style-type: none">• 7. Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung• E-Rechnungspflicht ab dem 01.01.2025• Weiterentwickelte Vergütungsempfehlungen des Deutschen Notarvereins für Testamentsvollstrecker• Ergebnisse des Praxischecks zu beurkundungsbedürftigen Vorgängen im Vereins- und GmbH-Recht	
3. ERV/BEA	Seiten 7
<ul style="list-style-type: none">• Jahressteuergesetz 2024: Achtung! beA-Kommunikation mit Finanzämtern unzulässig!	
4. PERSONALNACHRICHTEN	Seiten 7 - 8
5. AUSBILDUNG	Seiten 8 - 12
<ul style="list-style-type: none">• Anmeldung zur Zwischenprüfung 2025• Anmeldung zur Sommerprüfung 2025• Berufsinformationstag der Ausbildungsbetriebe am 29.01.2025 in Kaiserslautern• Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten	



6. RECHTLICHES/PROZESSUALES

Seiten 12 - 15

- Gesetz zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit (Justizstandort-Stärkungsgesetz) und Gesetz zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof
- Gesetz zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz - SteFeG)
- Digitale-Dienste-Gesetz
- § 60 Abs. 3 Nr. 3 BRAO: Hinweis für Rechtsanwälte, die aufgrund von § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO Mitglied der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken sind
- Viertes Gesetz zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (viertes Bürokratieentlastungsgesetz-BEG IV)
- Wirksamkeit von Zeithonorarvereinbarungen
- Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und in den Fachgerichtsbarkeiten

7. VERSCHIEDENES

Seiten 15 - 17

- STAR 2023 – Daten zur wirtschaftlichen Lage der Anwälte der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken für das Wirtschaftsjahr 2022
- Hilfskasse: Aufruf zur Weihnachtsspendenaktion 2024

8. STELLENMARKT

Seiten 17 - 19

9. VERANSTALTUNGEN

Seiten 19 - 20

10. IMPRESSUM

Seite 20



EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Jahr neigt sich dem Ende zu, und wie von Manchen befürchtet, von Manchen erhofft, hat unser Land keine funktionsfähige Regierung mehr. Es ist, wie es ist. Ich verbinde damit die Hoffnung, dass bis zur Bildung der neuen Regierung nach den Neuwahlen am 23. Februar 2025 die Vernunft der Politiker und der politischen Parteien vorherrscht, notwendige Gesetze mit notwendigen Mehrheiten noch zeitnah zu verabschieden. Diese hier ganz ausdrücklich einzufordernde Vernunft, dieses Ringen um die beste Lösung für das Land, wurde in der Ampelkoalition zuletzt meist der Profilierung der eigenen Partei untergeordnet, bis hin zur Beendigung der Koalition. Es ist daher zu wünschen, dass die Opposition ihrer staatspolitischen Aufgabe gerecht wird und die Regierung bis zur Bildung des neuen Bundeskabinetts bei der Verabschiedung der viele Monate vorbereiteten wesentlichen Gesetze hilft, auf die die verschiedensten Interessensgruppen lange warten. *Damit* gewinnt eine politische Partei die Gunst der Wähler, nicht mit Streit und Verweigerung.

Die Anwaltschaft trägt als Organ der Rechtspflege ebenfalls staatspolitische Verantwortung. Nein, ich will an dieser Stelle nicht zum wiederholten Mal die Erhöhung unserer Vergütung einfordern. Vielmehr meine ich umgekehrt, dass wir als Anwaltschaft auch eine Bringschuld haben, dass es auch außerhalb unserer Kanzleien Möglichkeiten und Notwendigkeiten gibt, sich für das Gemeinwesen, für unsere Demokratie und z.B. für eine bestens organisierte Wahl einer neuen, hoffentlich funktionsfähigen Regierung einzusetzen. Viele Wahlkreise werben noch um Wahlhelfer. Wer ist schon bereit, nach einer arbeitsreichen Woche einen ganzen Sonntag zu opfern, um im Wahlbüro Dienst zu tun? So hat es mich sehr gefreut, als ich erfuhr, dass sich die Mitglieder unseres Kammervorstands mehrheitlich als Wahlhelfer gemeldet haben.

Die Anwaltschaft hat viele Forderungen an den Gesetzgeber, nicht nur die angemessene Erhöhung der Vergütung, vor allem auch die Sicherstellung der anwaltlichen Grundwerte Unabhängigkeit und Verschwiegenheit und die Sicherstellung des Zugangs zum Recht, die von einigen Gesetzesinitiativen eingeschränkt zu werden drohen. An dieser Stelle kämpfen die Kammern, die Bundesrechtsanwaltskammer und der DAV um die Aufrechterhaltung einer funktionierenden Rechtspflege.

Warum aber sollten die Anwältinnen und Anwälte über das Engagement hinaus, welches eine Vielzahl von Ihnen außerhalb Ihrer Kanzleien sicherlich schon für das Gemeinwesen erbringen, nicht auch am Hochtage der Demokratie, nämlich der Wahl eines neuen Parlaments, mitwirken. Vielleicht melden Sie sich, zeigen auch an diesem Tag, dass die Anwaltschaft staatstragend und demokratiefreundlich ist.

Kommen Sie gut in das neue Jahr 2025, das ein freudvolles, prosperierendes und friedlicheres werden soll. Das wünsche ich uns Allen und danke im Namen unseres Vorstands, unserer Geschäftsführerin und den Geschäftsstellenmitarbeiterinnen für das im vergangenen Jahr entgegengebrachte Vertrauen.

Ihr
JR Dr. Thomas Seither
Präsident



1. MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Kammerbeitrag 2025 und Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach 2025

Gemäß § 34 Abs. 1 und 6 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken ist der Kammerbeitrag ein Jahresbeitrag und am **15. Januar 2025** fällig. In der Kammerversammlung vom 10.07.2024 wurde der Beitrag auf 420,00 Euro festgesetzt. Da von dem Kammerbeitrag die laufenden Kosten der Kammer bezahlt werden müssen, bitten wir um rechtzeitige Überweisung, sofern keine Einzugsermächtigung erteilt worden ist.

Der Kammerbeitrag für das Jahr 2025 beträgt 420,00 Euro.

Die Kosten für das besondere elektronische Anwaltspostfach, die von der Bundesrechtsanwaltskammer mitgliedsbezogen angefordert werden, werden gemäß § 34 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken im Umlageverfahren von den Mitgliedern erhoben. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat in ihrer Hauptversammlung am 26.04.2024 beschlossen, den von den regionalen Rechtsanwaltskammern je Mitglied abzuführenden Betrag für den elektronischen Rechtsverkehr für das Jahr 2025 auf 74,00 Euro festzusetzen.

Die beA-Umlage für das Jahr 2025 beträgt deshalb 74,00 Euro und ist gemäß § 34 Abs. 6 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer am **15. Januar 2025** fällig.

Wir bitten um Überweisung des Kammerbeitrages und der beA-Umlage in Höhe von insgesamt **494,00 Euro** auf unser Konto der Kammer bei der VR Bank Südwestpfalz **IBAN: DE12 5426 1700 0104 3146 70**.

Bei den Kolleginnen und Kollegen die am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden die Beiträge am **15. Januar 2025** eingezogen.

Hinweis: Bei einer ggf. erforderlichen Mahnung wegen Nichtzahlung entsteht gemäß § 12 Nr. 1) der Verwaltungsgebührenordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer eine Mahngebühr in Höhe von **15,00 Euro**.

Wahlen zum Kammervorstand 2025

Im Frühjahr 2025 finden turnusmäßig die Wahlen zum Kammervorstand statt. Weitere Informationen erhalten Sie in der ersten Wahlbekanntmachung des Wahlausschusses, die Anfang nächsten Jahres per beA an die Kammermitglieder verschickt werden wird.



SAVE THE DATE! Kammerversammlung 2025

Die Kammerversammlung wird am Mittwoch, den 09.07.2025, um 17.00 Uhr, im TRIWO Konferenz- und Veranstaltungszentrum Zweibrücken, Münchener Str. 10, 66482 Zweibrücken, stattfinden.

Gemäß § 4 Abs. 5 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken müssen Anträge zur Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem angekündigten Termin beim Kammervorstand vorliegen. Sie müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie von wenigstens zehn Mitgliedern unterschrieben sind.

Die Einladung zur Kammerversammlung nebst Tagesordnung und Beschlussvorlagen wird Ihnen rechtzeitig übersandt werden.

2. AKTUELLE UND RECHTSPOLITISCHE THEMEN

7. Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung

§ 1 der Mindestunterhaltsverordnung vom 03.12.2015, zuletzt geändert durch Artikel 1 Verordnung vom 29.11.2023, wurde neu gefasst:

Demnach beträgt der monatliche Mindestunterhalt minderjähriger Kinder gemäß § 1612a Absatz 1 BGB

1. in der ersten Altersstufe (§ 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) 482 Euro ab dem 1. Januar 2025 und 486 Euro ab dem 1. Januar 2026,
2. in der zweiten Altersstufe (§ 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) 554 Euro ab dem 1. Januar 2025 und 558 Euro ab dem 1. Januar 2026,
3. in der dritten Altersstufe (§ 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) 649 Euro ab dem 1. Januar 2025 und 653 Euro ab dem 1. Januar 2026.“

[BGBI. 2024 I Nr. 359 vom 21.11.2024](#)

E-Rechnungspflicht ab dem 01.01.2025: Was müssen Rechtsanwälte beachten?

Durch das am 27.03.2024 verkündete und am 01.01.2025 in Kraft tretende Wachstumschancengesetz wurde u.a. § 14 Abs.1 UStG geändert, der Inhalt und Form von Rechnungen regelt und insbesondere die verpflichtende elektronische Rechnung einführt.

Im b2b-Bereich wird die elektronische Rechnung der Regelfall. Es gelten allerdings Übergangsfristen.

Eine E-Rechnung im Sinne von § 14 Abs.1 UStG n.F. ist ein elektronisches Rechnungsdokument, das den EU-Standard EN 16931 erfüllt. Sie wird in einem strukturierten, maschinenlesbaren Format (z.B. XML) erstellt und übermittelt. Sonstige Rechnungen im Sinne von § 14 Abs.1 UStG n.F. sind Papierrechnungen oder Rechnungen, die in einem anderen elektronischen Format erstellt worden sind, zum Beispiel als PDF.



Ab dem 01.01.2025 müssen alle Anwälte elektronische Rechnungen empfangen, verarbeiten und revisionssicher archivieren können. Aus technischer Sicht bedeutet dies, dass auf jeden Fall ein Mail-Postfach zum Empfang der Rechnungen zur Verfügung gestellt wird und dass der strukturierte XML-Datensatz der elektronischen Rechnung ausgelesen werden kann. Die Auslesung kann hierbei entweder über die verwendete Kanzleisoftware erfolgen, sofern diese zur Visualisierung befähigt ist oder durch andere technische Tools. Es gibt des Weiteren bereits hybride Formate, die neben dem maschinell lesbaren Datensatz auch einen Datensatz verwenden, der ohne weitere Zwischenschritte lesbar ist.

Der Versand von Rechnungen in anderen elektronischen Formaten oder in Papier ist noch bis 31.12.2027 möglich, wobei der Empfänger mit der Übersendung von Rechnungen im PDF-Format einverstanden sein muss (§ 27 Abs.8 Nr.1 UStG n.F.).

Wenn der Vorjahresumsatz höher als 800.000 war, müssen ab dem 01.01.2027 Rechnungen im b2b-Bereich als E-Rechnungen verschickt werden, ab dem 01.01.2028 müssen im b2b-Bereich grundsätzlich immer E-Rechnungen verschickt werden. Eine Ausnahme besteht für Kleinbetragsrechnungen (§ 33 UStDV), Fahrausweise (§34 UStDV) und steuerfreie Leistungen.

Einzelheiten können Sie [Wachstumschancengesetz, BGBl.2024 I Nr.108 v. 27.03.2024](#) und dem [Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 15.04.2024](#) entnehmen.

Weiterentwickelte Vergütungsempfehlungen des Deutschen Notarvereins für Testamentsvollstrecker

Der Deutsche Notarverein hat seine [Vergütungsempfehlungen für Testamentsvollstrecker](#) überarbeitet, um den steigenden wirtschaftlichen Anforderungen und der zunehmenden Komplexität der Testamentsvollstreckung Rechnung zu tragen.

Nähere Einzelheiten finden Sie in der [Pressemitteilung des Deutschen Notarvereins](#).

Ergebnisse des Praxischecks zu beurkundungsbedürftigen Vorgängen im Vereins- und GmbH-Recht

Das Bundesministerium der Justiz hat einen Praxischeck zur Ermittlung bürokratischer Hemmnisse im Bereich beurkundungsbedürftiger Vorgänge im Vereins- und GmbH-Recht durchgeführt. Der Praxischeck soll dazu verwendet werden, Ansätze für Vereinfachungen und Verbesserungen in diesen Bereichen zu entwickeln.

Die Ergebnisse des Praxischecks finden Sie [hier](#).



3. ERV/BEA

Jahressteuergesetz 2024: Achtung! beA-Kommunikation mit Finanzämtern unzulässig!

Quelle: BRAK beA-Newsletter, Ausgabe 6/2024 v. 12.12.2024

Am 05.12.2024 wurde das Jahressteuergesetz 2024 verkündet, das u.a. in der Ergänzung des § 87a Abs. 1 AO regelt, dass die Übermittlung elektronischer Nachrichten und Dokumente an Finanzbehörden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder über das besondere elektronische Behördenpostfach nicht zulässig ist, soweit für die Übermittlung ein sicheres elektronisches Verfahren der Finanzbehörden zur Verfügung steht, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet; dies gilt nicht für Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie in den Fällen, in denen die Übermittlung an Finanzbehörden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder über das besondere elektronische Behördenpostfach gesetzlich vorgeschrieben ist.

Da mit dem Verfahren ELSTER für die Übermittlung elektronischer Dokumente ein Verfahren zur Verfügung steht, welches den Anforderungen des § 87a Abs. 1 AO n.F. entspricht, führt die Regelung dazu, dass der Kommunikationsweg über die EGVP-Infrastruktur und damit auch vom beA der Rechtsanwälte in das beBPo des Finanzamtes keine formwirksame Einreichung darstellt.

Die BRAK hatte zuvor über alle zur Verfügung stehenden Kanäle versucht, die Ergänzung des § 87a Abs. 1 AO zu verhindern.

Zur Vermeidung von Haftungsfällen wird auch auf der beA-Startseite in der Kopfzeile auf die neue Regelung des § 87a Abs. 1 AO n.F. hingewiesen.

4. PERSONALNACHRICHTEN

Neuzulassungen

Thea Dieing, Ludwigshafen

Michael Nicolai Rossa, Ludwigshafen

Norbert Nöhrbaß, Leimersheim

Alexander Bartzke, Ludwigshafen

Löschung

Ceren Keles-Tekinkaya

Regina Nicklas

Werner Jäckel

Christian Corell

Hans-Dieter Fuchs

Löschung nach Kanzleisitzverlegung

Andreas Martin Michaeli

Annette Rudko



Verstorben

Georg Bernd Wadle

Fachanwälte

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in den letzten Monaten die Bezeichnung „Fachanwalt für ...“/ „Fachanwältin für...“ an folgende Kolleginnen und Kollegen verliehen:

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Hendrik Kühborth

Fachanwalt für Strafrecht

Dr. Ugur Karaaslanoglu

5. AUSBILDUNG

Anmeldung zur Zwischenprüfung 2025

Die Zwischenprüfung 2025 findet am **Mittwoch, den 12. März 2025, vorm. 08:00 Uhr** in den jeweiligen Berufsbildenden Schulen statt. Die Prüflinge werden gebeten, sich bis **spätestens 31. Januar 2025** bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Straße 17, 66482 Zweibrücken anzumelden. Das Anmeldeformular finden Sie unter www.rak-zw.de (Mitgliederservice, Rechtsanwaltsfachangestellte).

Anmeldung zur Sommerprüfung 2025

Die Abschlussprüfung Sommer 2025 findet am

Dienstag, den 13. Mai 2025, vorm. 08:00 Uhr:

- **Rechtsanwendung im RA-Bereich** (Schriftsatz: formulieren und gestalten)

Mittwoch, den 14. Mai 2025, vorm. 08:00 Uhr:

- **Geschäfts- und Leistungsprozesse**
- **Vergütung und Kosten**

Donnerstag, den 15. Mai 2025, vorm. 08:00 Uhr:

- **Rechtsanwendung im RA-Bereich** (BGB, ZPO, ZV)
- **Wirtschafts- und Sozialkunde**

in den jeweiligen Berufsbildenden Schulen statt.

Die Prüflinge sind bis **spätestens 31. Januar 2025** bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Straße 17, 66482 Zweibrücken anzumelden. Das Anmeldeformular finden Sie unter www.rak-zw.de (Mitgliederservice, Rechtsanwaltsfachangestellte).



Hinweis zur Prüfung

Aus gegebenem Anlass müssen wir darauf hinweisen, dass die von der Kammer vorgegebene Anmeldefrist nicht verlängert werden kann. Für die rechtzeitige Anmeldung sind die Ausbilder verantwortlich. Verspätete Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr angenommen werden.

Besondere Hinweise zur Anmeldung für die Abschlussprüfung

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass gemäß § 43 Abs. 1 BBiG und § 11 der Prüfungsordnung zur Abschlussprüfung zuzulassen ist, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet.

Ferner möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass nach den Ausführungsbestimmungen des Berufsbildungsausschusses und des Vorstandes der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken zu § 8 BBiG und § 12 der Prüfungsordnung die Auszubildenden zur Abschlussprüfung zuzulassen sind, deren Ausbildungsvertrag bis 31.10. eines Jahres abgeschlossen worden ist. Auszubildende, deren Ausbildungsvertrag nach dem 01.11.2025 endet, müssen einen Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung stellen.

Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Soweit Anträge auf vorzeitige Zulassung beabsichtigt sind, wird gebeten, diese bis längstens **31. Januar 2025** der Kammer vorzulegen und die nach § 45 BBiG und § 12 der Prüfungsordnung erforderliche Stellungnahme des ausbildenden Rechtsanwalts sowie der Berufsbildenden Schule beizufügen. Entsprechende Vordrucke sowie die Ausführungsbestimmungen zu § 8 BBiG und § 12 der Prüfungsordnung können bei der Kammergeschäftsstelle oder unter www.rak-zw.de (Mitgliederservice//Rechtsanwaltsfachangestellte) angefordert bzw. heruntergeladen werden.

Achtung! Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet!

Aus gegebenem Anlass weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass bei häufigen Fehlzeiten in der Berufsbildenden Schule die Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet sein kann. Bei der Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten handelt es sich bekanntlich um eine duale Ausbildung, die sowohl die Ausbildung in der Kanzlei als auch die Ausbildung in der Berufsbildenden Schule umfasst. Es ist Aufgabe der Ausbilder, die Auszubildenden anzuhalten, die Berufsbildende Schule regelmäßig zu besuchen. Kommen die Auszubildenden den Weisungen ihrer Ausbilder nicht nach und bleiben sie der Berufsbildenden Schule unentschuldig oder ohne zureichenden Grund fern und liegen auch keine Verkürzungsgründe vor, so gefährden sie ihre Zulassung zur Abschlussprüfung, da die vorgeschriebene Ausbildungszeit nicht absolviert wurde.

Berufsinformationstag der Ausbildungsbetriebe am 29.01.2025 in Kaiserslautern

Die Berufsbildende Schule II in Kaiserslautern veranstaltet am Mittwoch, den 29.01.2025 von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr einen Berufsinformationstag der Ausbildungsbetriebe.

Auch die Kammer wird an dem Berufsinformationstag teilnehmen.

Kolleginnen und Kollegen sowie Auszubildende, die Interesse daran haben, die Kammer an diesem Tag auf dieser Messe zu unterstützen, können sich gerne bei der Geschäftsstelle, Frau Sandra Bonk (Telefon 06332/8003-11, E-Mail: bonk@rak-zw.de) melden.



Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten: Informationen über die Praktikumsinitiative der Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland/ Fördermöglichkeiten in der Berufsausbildung

Auf der Homepage der Kammer veröffentlichen wir in der Ausbildungs- und Praktikumsbörse offene Ausbildungs- und Praktikumsangebote.

Gerne können Sie der Geschäftsstelle Ihre offenen Praktikums- und Ausbildungsplätze mithilfe des [Formulars](#) zwecks Aufnahme in die Börse bekanntgeben.

Denken Sie aber auch daran, Ihre offenen Praktikums- und Ausbildungsplätze an den Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit zu melden, damit die Berufsberater in den Schulen und die Sachbearbeiter in der Arbeitsagentur über diese Plätze informieren können.

Die Absolvierung von Praktika bietet für Jugendliche eine hervorragende Möglichkeit, sich einen ersten Eindruck von einem bestimmten Berufsfeld und einem Betrieb zu verschaffen und erste Berufserfahrungen zu sammeln. Zudem wird das Bewusstsein für Talente und Neigungen geweckt.

Betriebe können durch das Angebot von Praktikumsplätzen potentielle Auszubildende persönlich kennenzulernen und ihren Betrieb vorzustellen.

Die Kammer ist Netzwerkpartner der Initiative „Raus aus der SCHULE...Rein ins Praktikum“ der Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland, die Jugendliche und Betriebe für die Nutzung von Praktika gewinnen will.

In der [Broschüre](#) erhalten Arbeitgeber und Beratende nützliche Informationen rund um das Thema Praktikum.

Im Bereich der Berufsausbildung existieren zahlreiche **Fördermöglichkeiten**, die Sie u.U. im Rahmen der mit Ihnen abgeschlossenen Ausbildungsverhältnissen nutzen können.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland

Neue Förderinstrumente ab dem 1.April im Rahmen der Ausbildungsgarantie

Berufsorientierungspraktikum (BOP):

- Ist seit dem 1. April 2024 mit dem Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung erstmals möglich.
- Bietet jungen Menschen, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, im Vorfeld einer Ausbildung die Möglichkeit der beruflichen Orientierung und Arbeitgeber/ innen die frühzeitige Möglichkeit die Fachkräfte von morgen zu gewinnen.
- Ist mit einer Dauer von ein bis sechs Wochen möglich.
- Wird ausschließlich durch die Ausbildungsinteressierten selbst beantragt (Übernahme von Fahrtkosten zwischen Unterkunft und Praktikumsbetrieb sowie gegebenenfalls für die Unterkunft, falls der Praktikumsbetrieb nicht vom Wohnort erreicht werden kann).

Mobilitätzuschuss (Mobi-Z):

- Bietet seit dem 1. April 2024 Arbeitgeber/innen einen Vorteil bei der überregionalen Rekrutierung.
- Unterstützt junge Menschen, die ihr bisheriges Wohnumfeld zugunsten einer Ausbildungsaufnahme in einer anderen Region zu verlassen, wenn sich hiermit ihr Berufswunsch realisieren lässt und eine Ausbildung in diesem vor Ort nicht möglich ist.



- Bietet bei einer Ausbildungsaufnahme außerhalb des üblichen Tagespendelbereiches, die einen Umzug vom bisherigen Wohnort erforderlich macht, als Anreiz die Gewährung eines Zuschusses zu Fahrtkosten für zwei Familienheimfahrten pro Monat im ersten Ausbildungsjahr.

Einstiegsqualifizierung (EQ) § 54a SGB III:

Das bewährte Förderinstrument wurde mit Inkrafttreten des AWBG zum 1. April 2024 angepasst. Die hauptsächlichsten Änderungen betreffen:

- Eine Verkürzung der Mindestvertragsdauer von sechs auf vier Monate (dies ermöglicht auch Spätstartenden die Teilnahme),
- Eine erleichterte Teilzeitdurchführung,
- Die Möglichkeit künftig auch EQ zu fördern, die auf eine Ausbildung nach den Ausbildungsregelungen des §§ 66 BBiG oder § 42r HwO (Fachpraktikerausbildungen) vorbereiten.
- Darüber hinaus wird nun auch eine Förderung mit EQ nach einer vorzeitigen Lösung des betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses ermöglicht.

Assistierte Ausbildung (AsA):

- Hilfestellung bei der Verwaltung, Organisation und Durchführung der Ausbildung/EQ.
- Begleitung im Betriebsalltag zur Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisse/EQ.
- Unterstützung des betrieblichen Ausbildungspersonals in Vorbereitung auf und bei der Umsetzung der betrieblichen Berufsausbildung/EQ.
- Orientiert sich am individuellen Förderbedarf der Auszubildenden und den Bedürfnissen des Betriebs.

Bestehende Förderinstrumente Rehabilitand/innen/ Schwerbehinderte Menschen

Begleitete betriebliche Ausbildung (bbA):

- Junge Menschen mit Behinderungen (Rehabilitationsträger Bundesagentur für Arbeit) werden auf eine betriebliche Ausbildung vorbereitet und werden bei der Ausbildung und beim anschließenden Übergang in Beschäftigung unterstützt.
- Betriebe, die junge Menschen mit Behinderungen ausbilden wollen, erhalten Unterstützung zur Schaffung der Ausbildungsvoraussetzungen und während der Ausbildung.
- Das Angebot erfolgt bedarfsorientiert in Abstimmung zwischen den beauftragten Bildungsträger, der auszubildenden Person und dem Ausbildungsbetrieb.

Teilhabebegleitung (THB):

- Bietet Menschen mit besonderen Unterstützungsbedarf Hilfe bei der beruflichen Orientierung, bei der Heranführung an Ausbildung und Arbeit und bei der Ausbildungs- und Beschäftigungssicherung.
- Ziel ist die nachhaltige Stabilisierung der Menschen im betrieblichen Alltag, um eine dauerhafte Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen.
- Die Zusammenarbeit mit Betrieben erfolgt über alle Phasen der Maßnahme hinweg.
- Zeitlich befristete, punktuelle Unterstützung.



Zuschuss zur Ausbildungsvergütung (AZ/AZ-SB):

- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung von Menschen mit Behinderungen oder von schwerbehinderten Menschen.
- Leistung an Arbeitgeberin und Arbeitgeber, wenn die Ausbildung sonst nicht zu erreichen ist.
- Als Vermittlungshilfe oder zum Erhalt eines Ausbildungsverhältnisses.

Probeschäftigung:

- Erleichtert es Menschen mit (Schwer) Behinderungen, ins Berufsleben zu starten oder zurückzukehren.
- Gewährt der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber einen Eindruck davon, ob die Person zum Unternehmen passt.
- Lohn- und Gehaltskosten werden bis zu drei Monate lang erstattet.

Arbeitshilfen im Betrieb:

- Zuschuss für eine behindertengerechte Ausgestaltung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen.
- Erforderliche Unterstützung einer dauerhaften Teilhabe am Arbeitsleben.
- Vorrangig ist eine Verpflichtung des Arbeitgebers zu prüfen.

6. RECHTLICHES/PROZESSUALES

Gesetz zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit (Justizstandort-Stärkungsgesetz) und Gesetz zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof

Am 10.10.2024 wurde im Bundesgesetzblatt das Gesetz zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit (Justizstandort-Stärkungsgesetz) und das Gesetz zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof verkündet.

Das Justizstandort-Stärkungsgesetz wird überwiegend zum 25.04.2025 in Kraft treten und sieht die Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch vor. Durch das Gesetz sollen vor allem im Bereich der Wirtschaftszivilverfahren ab einem Streitwert von 500.000,00 Euro Verfahren in englischer Sprache an sogenannten Commercial Courts geführt werden. Das Gesetz bezweckt die Stärkung des Gerichtsstandortes Deutschland auch für internationale Wirtschaftsstreitigkeiten.

Am 31.10.2024 ist das Gesetz zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens in Kraft getreten, das die Ermöglichung einer effizienteren Erledigung von Massenverfahren zum Ziel hat. Es besteht nun die Möglichkeit, dass durch eine Leitentscheidung des Bundesgerichtshofes bei Massenklagen entscheidungserhebliche Rechtsfragen geklärt werden können. Dies gilt auch, wenn Revisionen zurückgenommen werden oder eine anderweitige Erledigung des Verfahrens eingetreten ist.

[BGBl. 2024 I Nr. 302 vom 10.10.2024](#) und [BGBl. 2024 I Nr. 328 vom 30.10.2024](#)

Gesetz zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz - SteFeG)



Die Bundesrechtsanwaltskammer hat sich gemeinsam mit der Wirtschaftsprüferkammer, Bundessteuerberaterkammer, dem ZDH, der DIHK, und weiteren Verbänden in einem gemeinsamen [Statement](#) an die Mitglieder von Bundesrat und Bundestag gewandt und zum Verzicht auf die Einführung einer Meldepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen aufgerufen, da die Einführung einer derartigen Meldepflicht nicht nur dem regelmäßig von der Politik zugesagten Abbau bürokratischer Belastungen bei den Unternehmen zuwider laufen würde, sondern die Ausweitung der Mitteilungspflichten für Intermediäre auf innerstaatliche Steuergestaltungen zudem eine weitere rechtsstaatswidrige Aushöhlung der Verschwiegenheitspflicht für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bedeuten würde.

Digitale-Dienste-Gesetz: Überprüfung der Kanzlei-Websites

Das Telemediengesetz (TMG) und Teile des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) wurden am 14.05.2024 durch das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) abgelöst.

§ 5 Abs. 1 DDG (§ 7 Abs. 1 TMG a.F.) verpflichtet die Betreiber von Websites dazu, Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten. Zu diesen Informationen gehören die Kanzleiadresse, die Berufsbezeichnung, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform und die Anschrift, unter der die Zulassung erfolgt ist sowie die Vertretungsberechtigten, Angaben zur Ermöglichung einer schnellen elektronischen Kontaktaufnahme und einer unmittelbaren Kommunikation einschließlich der E-Mail-Adresse, die Angabe der zuständigen Aufsichtsbehörde mit vollständigen Kontaktdaten, der Hinweis auf berufsrechtliche Regelungen sowie die Angabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer soweit vorhanden.

§ 60 Abs. 3 Nr. 3 BRAO: Hinweis für Rechtsanwälte, die aufgrund von § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO Mitglied der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken sind

Durch das Gesetz zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften wird § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO zum 01.01.2025 geändert. Ab diesem Zeitpunkt sind Steuerberater und Patentanwälte, die in interprofessionellen Gesellschaften als Geschäftsführer oder Partner tätig sind, nicht mehr Mitglied der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken.

Viertes Gesetz zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (viertes Bürokratieentlastungsgesetz-BEG IV)

Am 29.10.2024 ist das vierte Bürokratieentlastungsgesetz verkündet worden. Es wird größtenteils am 01.01.2025 in Kraft treten.

Zu den in dem Gesetz beschlossenen Maßnahmen gehören unter anderem:

- Kürzere Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege, welche nur noch acht anstelle von bisher zehn Jahren aufbewahrt werden müssen,
- eine zentrale Vollmachtsdatenbank für Steuerberater, sodass Arbeitgeber ihren Steuerberatern nicht mehr schriftliche Vollmachten für die jeweiligen Sozialversicherungsträger ausstellen müssen,



- kein Hotelmeldepflicht mehr für deutsche Staatsangehörige,
- mehr digitale Rechtsgeschäfte per E-Mail, SMS oder Messenger-Nachricht ohne das Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift,
- digitale Arbeitsverträge, sodass Arbeitgeber auch per E-Mail über die wesentlichen Vertragsbedingungen informieren können
- Erleichterung bei Hauptversammlungen börsennotierter Unternehmen, in dem zukünftig die Unterlagen online zur Verfügung gestellt werden können
- digitale Steuerbescheide

[BGBI. 2024 I Nr. 323 vom 29.10.2024](#)

Wirksamkeit von Zeithonorarvereinbarungen - [BGH 12.09.2024-IX ZR 65/23](#)

Über die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes aus dem Januar 2023 haben wir bereits im letzten Kammerreport berichtet. Der EuGH hatte entschieden, dass eine Zeitaufwandsklausel nicht den Transparenzvorgaben des Art. 4 II der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (RL 93/13/EWG) genügt, wenn dem Verbraucher vor Abschluss nicht Informationen erteilt worden sind, die ihn in die Lage versetzt hätten, seine Entscheidung mit Bedacht und in voller Kenntnis der wirtschaftlichen Folgen des Vertragsschlusses zutreffen.

Auch die Gebührenreferenten der Bundesrechtsanwaltskammer haben sich in diesem Jahr in ihren Tagungen mit der Entscheidung der Umsetzung der Entscheidung des europäischen Gerichtshofes in der anwaltlichen Praxis befasst.

Der BGH hat nun am 12.9.2024 folgendes entschieden:

„Eine formularmäßig getroffene anwaltliche Zeithonorarabrede ist auch im Rechtsverkehr mit Verbrauchern nicht allein deshalb unwirksam, weil der Rechtsanwalt weder dem Mandanten vor Vertragsschluss zur Abschätzung der Größenordnung der Gesamtvergütung geeignete Informationen erteilt noch sich dazu verpflichtet hat, ihm während des laufenden Mandats in angemessenen Zeitabständen Zwischenrechnungen zu erteilen oder Aufstellungen zu übermitteln, welche die bis dahin aufgewandte Bearbeitungszeit ausweisen. Ist eine formularmäßig getroffene anwaltliche Vergütungsvereinbarung aus AGB-rechtlichen Gründen insgesamt unwirksam, richten sich die Honoraransprüche des Rechtsanwalts nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes“.

Der Bundesgerichtshof hat darauf abgestellt, dass die Vorgaben des nationalen Rechts nicht per se dazu führen, dass formularmäßig getroffene Zeit Honorarvereinbarungen von Anwälten und Anwältinnen unwirksam sind und dass eine unangemessene Benachteiligung des Mandanten und damit eine Unwirksamkeit der Zeithonorarklausel nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB nicht schon alleine deshalb vorliegt, weil der Rechtsanwalt seinen Vertragspartner nicht durch entsprechende Informationen in die Lage versetzt hat, die Größenordnung der Gesamtkosten abzuschätzen und weil der Anwalt sich nicht dazu verpflichtet hat, während des laufenden Mandates in angemessenen Abständen über den Kosten- und Zeitaufwand zu informieren. Zwar hat der Bundesgerichtshof im Streitfall eine unangemessene Benachteiligung nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB aus dem Zusammenspiel der einzelnen Klauseln gesehen, was aber nach Auffassung des BGH nicht zur Unwirksamkeit der Anwaltsverträge insgesamt führt, sondern vielmehr zur Folge hat, dass der Kläger für seine anwaltlichen Tätigkeiten jeweils die gesetzliche Vergütung nach dem RVG von seinem Mandanten verlangen kann (§ 1 Abs. 1 S. 1 RVG, § 306 Abs. 2 BGB).



Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und in den Fachgerichtsbarkeiten

Quelle: BRAK-Rundschreiben 242/2024

Am 15.08.2024 ist das Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und in den Fachgerichtsbarkeiten mit Ausnahme des Artikels 5 am 15.08.2024 in Kraft getreten und regelt, dass eine Videoverhandlung im Sinne des Gesetzes nur dann möglich sein wird, wenn ein hierfür „geeigneter Fall“ sowie die erforderlichen Kapazitäten vorliegen. Die Durchführung einer Videoverhandlung kann hierbei entweder auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten oder durch richterliche Anordnung herbeigeführt werden. Dem Antrag eines Verfahrensbeteiligten soll der Vorsitzende nachkommen und die Videoverhandlung gestatten, er kann den Antrag aber auch mit einer kurzen Begründung zurückweisen. Die Videoverhandlung wird von dem Vorsitzenden von der Gerichtsstelle aus geleitet.

Das Gericht kann eine Beweisaufnahme per Bild- und Tonübertragung auf Antrag oder von Amts wegen anordnen (Ausnahme: Beweis durch Urkunden). Auf Antrag oder von Amts wegen kann das Gericht auch die Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen per Bild- oder Tonübertragung gestatten.

Entscheidungen des Gerichts über die Gestattung oder Ablehnung der Vernehmung per Bild- oder Tonübertragung sind unanfechtbar.

Die Bundesregierung und die Landesregierung sind ermächtigt, durch Rechtsverordnung für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche schon voll virtuelle Videoverhandlungen zur Erprobung zuzulassen, gegebenenfalls beschränkt auf einzelne Gerichte oder Verfahren. Zwecks Wahrung des Öffentlichkeitsprinzips soll die voll virtuelle Videoverhandlung in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Raum im zuständigen Gericht übertragen werden.

7. VERSCHIEDENES

STAR 2023 – Daten zur wirtschaftlichen Lage der Anwälte der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken für das Wirtschaftsjahr 2022

Quelle: STAR-Bericht 2024 des Instituts der Freien Berufe, Nürnberg

Das Institut für Freie Berufe (IFB) hat für das Wirtschaftsjahr 2022 Daten zur wirtschaftlichen Lage der Anwälte in Deutschland erhoben und uns die in diesem Rahmen die für die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken erhobenen Daten zur Verfügung gestellt.

Für den Kammerbezirk Zweibrücken konnten insgesamt 14 auswertbare Fragebögen berücksichtigt werden, für die anderen West-Kammern 2.750. Da die Gesamtteilnehmerzahl für die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken sehr gering ausfiel und die Fallzahlen jeweils unter $n=10$ lagen, kann das Ergebnis nicht auf die Gesamtheit der Kammermitglieder übertragen werden. Der Bericht über die Ergebnisse der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken erfolgt deshalb nur unter großem Vorbehalt. Das Institut für Freie Berufe weist deshalb darauf hin, dass die Werte allenfalls als Tendenz verstanden werden können.



Die wirtschaftlichen Auswertungen zum persönlichen Umsatz und Gewinn beziehen sich auf sogenannte Vollzeit-Rechtsanwälte. Hierbei handelt es sich um Berufsträger, die mindestens 40 Stunden pro Woche arbeiten und ihre Tätigkeit ausschließlich ohne Nebentätigkeit ausüben.

Im Jahr 2022 lag der durchschnittliche persönliche Honorarumsatz der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Vollzeit-Rechtsanwälte bei ca. 158.000,00 Euro. Damit war er dort um etwa 36.000,00 Euro bzw. um rund 20 % niedriger als bei Berufsträgern aus anderen West-Kammern, die an STAR 2023 teilgenommen haben und die 2022 im Mittel auf ca. 194.000,00 Euro Honorarumsatz kamen.

Der durchschnittliche persönliche Jahresüberschuss selbstständig in eigener Kanzlei tätiger Vollzeit-Rechtsanwälte war in 2022 im Kammerbezirk Zweibrücken mit 108.000,00 Euro um 11.000,00 Euro bzw. 11 % höher als in anderen West-Kammern, in denen er sich auf 97.000,00 Euro belief.

Mit insgesamt 49 % war 2022 der durchschnittliche Gesamtkostenanteil am Umsatz der Kanzleien im Kammerbezirk nur geringfügig niedriger als in den anderen West-Kammern, die im Mittel einen Kostenanteil von 50 % verzeichneten.

Der durchschnittliche Umsatzanteil der Personalkosten in Kanzleien im Kammerbezirk Zweibrücken fiel 25 % niedriger aus als in den anderen westdeutschen Anwaltskanzleien, in denen sich dieser Anteil im Schnitt auf 30 % belief. Hingegen war der Sachkostenumsatz in Kanzleien im Kammerbezirk Zweibrücken mit 20 % höher als in Rechtsanwaltskanzlei der anderen West-Kammern, wo er im Mittel 13 % betrug.

Die Personalkosten stellen in beiden Gruppen den höchsten Kostenfaktor, gefolgt von den Sachkosten. Die Raumkosten belegen die dritte Position, für die im Schnitt 4 % des Umsatzes in Kanzleien im Kammerbezirk Zweibrücken aufgewendet wurden. In der deutschen Vergleichsgruppe beliefen sich die Raumkosten durchschnittlich auf 7 % des Umsatzes.

Der überwiegende Anteil der teilnehmenden Anwälte aus der Kammer Zweibrücken ist mit seiner Berufswahl (eher) zufrieden. Die Zufriedenheit ähnelt damit der Zufriedenheit anderer Berufsträger aus anderen West-Kammern.

Etwas über die Hälfte der Berufsträger aus der Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat angegeben, dass sich ihre persönliche und wirtschaftliche Lage im Jahr 2022 besser gestaltete als 2021. Eine Verschlechterung 2022 gegenüber 2021 hat keiner der teilnehmenden Anwälte aus dem Kammerbezirk Zweibrücken mitgeteilt.

Hilfskasse: Aufruf zur Weihnachtsspendenaktion 2024

Für Ihre Spende im vergangenen Jahr dankt die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte sehr herzlich! Durch die Spenden wurde es möglich, dass insgesamt 192.612,00 Euro eingesammelt werden konnten. Hierdurch war die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte in der Lage, zum Jahresende bedürftigen Kolleginnen und Kollegen bzw. deren Witwen und Witwern sowie Kinder mit jeweils 700,00 Euro zu unterstützen.

Der demografische Wandel geht mit steigender Altersarmut einher. Das spüren auch Angehörige der Anwaltschaft: So wurden z.B. viele aus Altersgründen nicht mehr in die Versorgungswerke aufgenommen oder Rücklagen sowie Lebensversicherungen wurden in früheren Notsituationen gekündigt. Steigende Aufwendungen für Gesundheit und nachlassende Leistungsfähigkeit bringen oft die noch aktiven älteren Kolleginnen und Kollegen in Bedrängnis.



Die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte bittet auch dieses Jahr wieder um Spenden für Kolleginnen und Kollegen!

Sollten Ihnen in Frage kommende Personen bekannt oder sollen Sie selbst betroffen sein, können Sie Kontakt mit der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte aufnehmen und werden diesbezüglich beraten.

Spendenmöglichkeiten: Online: <https://huelfskasse.de/spenden/>

Kontakt: Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte, Steintwietenhof 2 IV., 20459 Hamburg
Telefon: (040) 37 46 45 - E-Mail: info@huelfskasse.de - Internet: www.huelfskasse.de

8. STELLENMARKT

1. Verstärkung gesucht!

Wir suchen für die Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken in Zweibrücken zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine(n)

Qualifizierten Sachbearbeiter (m/w/d)

in Teilzeit oder Vollzeit. Die Stelle ist unbefristet.

Wir erwarten eine abgeschlossene Berufsausbildung, beispielsweise als Rechtsanwaltsfachangestellte/r oder Rechtsfachwirt/in, Kaufmann/Kauffrau im Büromanagement, Steuerfachangestellte/r oder einer vergleichbaren Qualifikation. Erfahrung mit elektronischer Datenverarbeitung und allen gängigen Office-Programmen ist wünschenswert. Unerlässlich sind ein ausgeprägtes Dienstleistungsverständnis, überzeugende Kommunikationsfähigkeit und Teamfähigkeit.

Wir bieten Ihnen ein attraktives Arbeitsumfeld mit einem modernen Arbeitsplatzkonzept. Sie erhalten ein leistungsgerechtes Gehalt und zahlreiche zusätzliche Benefits sowie Weiterbildungsmöglichkeiten durch interne und externe Fortbildungsangebote.

Ihre vollständige Bewerbung mit Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung richten Sie bitte bevorzugt elektronisch an jahnke@rak-zw.de oder per Post an die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken, z. Hd. Frau Geschäftsführerin Dunja Jahnke.

2. Wir – die AWKJ Rechtsanwälte Fachanwälte – suchen zur Verstärkung unserer Rechtsanwaltskanzlei in Pirmasens ab sofort

eine(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(n) (m/w/d)
und / oder
eine Schreibkraft (m/w/d)

in Vollzeit oder Teilzeit.



Unsere Kanzlei **Arnswald, Weimer, Kahl-Jordan, Jordan Rechtsanwälte PartGmbB** mit derzeit 4 Rechtsanwälten bietet regional und überregional Rechtsdienstleistungen an.

Wir würden uns über eine Bewerbung freuen, wenn Sie

- über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte(r) (m/w/d) verfügen,
- gute PC-Kenntnisse oder eine Affinität für digitale Arbeit haben
- Freude an vielseitigen, interessanten Aufgaben und Kontakt zu Mandanten haben.

Bewerbungen von motivierten Seiteneinsteigern/Seiteneinsteigerinnen sind ebenfalls sehr willkommen.

Wir bieten Ihnen

- die Möglichkeit eines strukturierten Arbeitens im papierlosen Büro unter Verwendung modernster Technik wie Spracherkennung und digitaler Aktenführung,
- flexible Arbeitszeiten,
- 30 Tage Urlaub,
- ein harmonisches und vertrauensvolles Arbeits- und Betriebsklima mit flachen Hierarchien,
- eine leistungsgerechte Vergütung,
- die Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung
- freie Getränke
- kostenlose Parkplätze im benachbarten Parkhaus
- die Möglichkeit sich in die Fortentwicklung und weitergehende Modernisierung der Kanzlei und der Arbeitsabläufe einzubringen.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben sollten, senden Sie uns gerne Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Anschreiben und Lebenslauf (idealerweise im PDF-Format) an kanzlei@awkj.de oder unsere Postanschrift (**Arnswald, Weimer, Kahl-Jordan, Jordan Rechtsanwälte PartGmbB**, Bahnhofstraße 29, 66953 Pirmasens, Telefon: 06331 / 12028).

3. Verstärkung gesucht!

Wir sind eine auf Erb- und Familienrecht spezialisierte Kanzlei mit derzeit 2 Berufsträgern in zentraler Lage von Kaiserslautern, unweit des Bahnhofs und des Justizzentrums. Da sich einer der Berufsträger aus Altersgründen allmählich in den Ruhestand verabschieden und peu á peu aus der Mandatsbearbeitung zurückziehen möchte, benötigen wir dringend anwaltliche Unterstützung bei der Bearbeitung der Familien- und Erbrechtlichen Mandate. Auch Bewerbungen von Berufsanfängern sind herzlich willkommen. Dementsprechend sind Fachanwaltstitel auch keine zwingende Voraussetzung. Natürlich sollte aber Bereitschaft bestehen, sich in die beiden Bereiche einzuarbeiten und darin auch fortzubilden sowie ggf. einen Fachanwaltstitel zu erwerben. Mittelfristig wird eine Zusammenarbeit in Sozietätsform angestrebt. Wir bieten ein angenehmes Arbeitsumfeld mit familiärer Atmosphäre. Sollten wir Interesse geweckt haben, dann richten Sie Ihre Bewerbung bitte an: anwalt@ra-rimmel.de.

4. Zur Verstärkung unseres Teams in Haßloch suchen wir ab sofort eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n.

Die Tätigkeit umfasst neben den klassischen Tätigkeiten hauptsächlich das Mahn- und Vollstreckungswesen sowie die vorbereitende Buchhaltung.

Kenntnisse in der Buchhaltung sind Voraussetzung.



Gute Kenntnisse in Wort und Schrift werden ebenfalls vorausgesetzt.

Das Stellenangebot ist als geringfügige Beschäftigung zu besetzen.

Erwartet wird eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten, Umgang mit RA-Micro, Word und Outlook.

Bei Interesse senden Sie bitte Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen per E-Mail an: Anwalt@Kanzlei-Hook.de.

9. VERANSTALTUNGEN

VERANSTALTUNGEN IN KOOPERATION MIT DEM DAI

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Universitätsstraße 140

44799 Bochum

Telefon 0234 970640

Telefax 0234 703507

E-Mail: info@anwaltsinstitut.de

Weitere in Kooperation mit dem DAI angebotenen Seminare finden Sie unter

<https://www.anwaltsinstitut.de/rak-zweibruecken/>

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anmeldung und Zahlung für die Kooperationsveranstaltungen mit dem DAI direkt beim DAI zu tätigen sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bescheinigungen über die Teilnahme an den DAI-Seminaren zum Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht gemäß § 15 FAO bei der Kammer einzureichen sind. Es erfolgt **keine** automatische Meldung der Teilnehmer an die Kammer durch das DAI.

Neue Online-Kurse für das Selbststudium

Von der Kooperation mit DAI umfasst sind auch Online-Fortbildungen, u.a. Live-Streams von Hybridveranstaltungen, Live-Online-Vorträge mit der Möglichkeit der Interaktion, Online-Vorträge für das Selbststudium, Online-Kurse für das Selbststudium, Interaktive Mitarbeiter-Module und beA-Online-Kurse zu ermäßigten Preisen. Die aktuellen Informationen finden Sie auf der Homepage des DAI.



VERANSTALTUNGEN IN KOOPERATION MIT DEM MINISTERIUM DER JUSTIZ UND DER RECHTSANWALTS-KAMMER KOBLENZ

Informationen und Anmeldungen:

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken

Tel: 06332/80030, Fax: 06332/800319

E-Mail: zentrale@rak-zw.de

Das Anmeldeformular finden Sie auf unserer Homepage oder [hier](#).

Straftaten im Internet

Datum: 20.02.2025

Uhrzeit: 9.00 Uhr - 15.00 Uhr

Ort: ONLINE-SEMINAR

Referent: Martin Reiter, Staatsanwalt als Gruppenleiter, Staatsanwaltschaft Saarbrücken

Kosten: 190,00 Euro

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwält:innen für IT-Recht und Strafrecht (5 Std.)

10. IMPRESSUM

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken

Telefon: 06332/8003-0

Telefax: 06332/8003-19

E-Mail: zentrale@rak-zw.de

Internet: www.rak-zw.de

Redaktion: Rechtsanwältin Dunja Jahnke

Erscheinungsweise:

Die Meinung einzelner Autoren gibt nicht immer die Meinung des Kammervorstands wieder. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir in unseren Artikeln teilweise die männliche Form. Damit sind stets alle Geschlechter gemeint.

KAMMERREPORT online:

Die Jahrgänge ab 1/2003 sind im Internet unter www.rak-zw.de als PDF-Ausgabe abrufbar.